JUSTUS-LIEBIG- UNIVERSITÄT GIESSEN	Der Präsident		
Mitteilungsblatt der Studierendenschaft			
der Justus-Liebig-Universität Gießen			
Stupa	8.48.00. Nr. 2		
12.07.2010	Reisekostenordnung der Studierendenschaft		
	Jahrgang 2010/ 01.09.2010		

	Studierendenparlament	Veröffentlichung
Reisekosten	30.01.2001	
1. Änderungsbeschluss	12.07.2010	28.02.2011

# STUDIERENDENSCHAFT JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Reisekostenordnung der Studierendenschaft

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge, sowie die Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen im Bereich der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (2) Soweit diese Reisekostenordnung nicht etwas anderes festlegt, gilt das Hessische Reisekostengesetz.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes.
- (2) Dienstgänge im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienstort zur Erledigung von Dienstgeschäften.
- (3) Dienstreisende im Sinne dieser Reisekostenordnung sind die von Organen der Studierendenschaft zu einer Dienstreise beauftragten Personen.

## § 3 Genehmigung von Reisen

Reisen nach § 2 (1 u. 2) sind vor Antritt der Reise zu genehmigen. Reisen von bis zu neun Personen sind durch den AStA zu genehmigen. Reisen ab zehn und mehr Personen

sind durch das Studierendenparlament zu genehmigen.

### § 4 Art der Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung umfasst:

JUSTUS-LIEBIG- UNIVERSITÄT GIESSEN	Der Präsident	
Mitteilungsblatt der Studierendenschaft		
der Justus-Liebig-Universität Gießen		
Stupa 12.07.2010	8.48.00. Nr. 2 Reisekostenordnung der Studierendenschaft	
	Jahrgang 2010/ 01.09.2010	

- 1. Fahrtkostenerstattung,
- 2. Mitnahmeentschädigung,
- 3. Erstattung der BahnCard,
- 4. Übernachtungsgeld,
- 5. Tagungskosten.
- (2) Nicht erstattet werden:
- 1. Tagesgeld,
- 2. Wegstreckengeld,
- 3. Aufwandsvergütung,
- 4. Pauschalvergütung,
- 5. Trennungsgeld.

### § 5 Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit folgenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet:
- 1. Bahn in der 2. Klasse
- 2. Öffentlicher Personen Nahverkehr
- 3. Taxi/Minicar (Stadtbereich)
- (2) Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, werden 0,22 € je Kilometer erstattet.

# § 6 Mitnahmeentschädigung

(1) Dienstreisende, die in ihrem Kraftfahrzeug Personen, die Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, mitnehmen, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,06 € je Kilometer und

#### Person.

(2) Wird für Personen eine Mitnahmeentschädigung gezahlt, entfällt der Anspruch auf Reisekostenerstattung dieser Person.

### § 7 BahnCard

- (1) Sind Dienstreisende im Besitz einer BahnCard, so sind sie gehalten, diese für ihre Dienstfahrten zu nutzen.
- (2) Die Kosten für die Anschaffung einer BahnCard können nach Antragstellung durch den AStA erstattet

JUSTUS-LIEBIG- UNIVERSITÄT GIESSEN	Der Präsident		
Mitteilungsblatt der Studierendenschaft			
der Justus-Liebig-Universität Gießen			
Stupa	8.48.00. Nr. 2		
12.07.2010	Reisekostenordnung der Studierendenschaft		
	Jahrgang 2010/ 01.09.2010		

werden, wenn in dem Antrag eine Ersparnis für die Studierendenschaft plausibel gemacht werden kann.

(3) Sollte eine BahnCard 100 erstattet werden, so ist ein Fahrtenbuch über ihre Verwendung zu führen, und der Rechnungslegung der Studierendenschaft beizulegen.

### § 8 Übernachtungsgeld

Ist im Rahmen einer Reise nach § 2 (1 u. 2) eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig, werden die Kosten bis zu einer Höhe von € 60, - pro Tag und Person übernommen.

### § 9 Tagungskosten

Entstehen dem oder der Dienstreisenden im Rahmen seiner oder ihrer Dienstreise Kursgebühren, Teilnahmegebühren oder ähnliche Kosten, werde diese gegen Vorlage von Quittungen übernommen.

### § 10 Antragstellung

Der Antrag auf Erstattung von Kosten für zuvor genehmigte Reisen nach §2 (1 u. 2) ist unverzüglich nach Ende der Reise zu stellen. Dem Antrag sind die vollständigen Unterlagen beizufügen, insbesondere Unterlagen, aus denen die Durchführung der Reise hervorgeht. Wird der Antrag auf Kostenerstattung nicht innerhalb von vier Wochen eingereicht, verfällt der Anspruch gegenüber der Studierendenschaft.

### § 11 Inkrafttreten

Die Reisekostenverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft in Kraft. Sie ist in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität zu veröffentlichen.

Gießen, 12.07.2010